

TOP:

Viernheim, den 25.04.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	910-64
Diktatzeichen:	Hä
Drucksache:	VL-41-2018/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	15.05.2018	

Beschlussvorlage

Aktuelles zur Hessenkasse

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung nimmt die aktuellen Ausführungen zur Hessenkasse und den haushaltsrechtlichen Begleitregelungen zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung beschließt die Teilnahme am Investitionsprogramm nach dem zweiten Teil des Hessenkasse-Gesetzes und stimmt in diesem Zusammenhang der vorzeitigen Rückführung des Kassenkredites bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen in Höhe von 5,5 Mio. € zum 29.06.2018 und der damit verbundenen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu.
3. Der Stadtverordneten-Versammlung ist Vorlage zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Gesetzesentwurf zur Hessenkasse („Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen“ – kurz HessenkasseG) wurde am 24.04.2018 vom hessischen Landtag verabschiedet. Detailliertere Angaben über Förderzweck und Antragsverfahren in Form von Förderrichtlinien liegen noch nicht vor. Trotzdem sind vorab parlamentarische Entscheidungen notwendig.

Kurz zur Hessenkasse:

Wie im Vorbericht zum Haushalt 2018 geschildert, besteht die Hessenkasse im Wesentlichen aus zwei Bestandteilen.

Zum einen dem Entschuldungsprogramm, in dem die Kassenkreditbestände durch die Hessenkasse übernommen werden. Zum anderen aus einem Investitionsprogramm für finanz- und strukturschwache Kommunen ohne Kassenkredite zum Stichtag 30.06.2018 (d.h. am 30.06.2018 dürfen keine Kassenkredite vorhanden sein).

Im November 2017 waren Mitarbeiter des Kämmereiamtes als Vertreter der Stadt Viernheim beim Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF), um die finanzielle Situation der Stadt Viernheim zu erläutern und die Eignung der Stadt Viernheim für eines der beiden Programme zu klären.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass aufgrund der damalig vorliegenden Liquiditätslage sowie der Finanzplanung 2018, die Kassenkredite der Stadt Viernheim zum o.g. Stichtag voraussichtlich vollständig zurückgeführt werden könnten. Dies wäre Voraussetzung zur Teilnahme am Investitionsprogramm und somit dem Zugang zu einem Zuschussbetrag von 7.575.755,- €. Als Eigenanteil der Kommune sind ein Neuntel des Zuschussbetrages zu erbringen (rd. 842 T€). Der Eigenanteil kann – ähnlich der Abwicklung beim Kommunalinvestitionsprogramm – über ein Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) mit einer Laufzeit von 10 Jahren finanziert werden; die Zinsen trägt hierbei das Land. Der Antrag zur Teilnahme am Investitionsprogramm kann laut Gesetz bis 31.12.2018 gestellt werden.

Das aktuelle Kassenkreditvolumen der Stadt Viernheim beläuft sich auf 10,5 Mio. €. Davon sind 5 Mio. € bei der HypoVereinsbank bis 30.06.2018 und 5,5 Mio. € bei der WIBank bis 30.06.2020 festgeschrieben. Die 5 Mio. € bei der HypoVereinsbank können in jedem Fall zurückgeführt werden. Die Rückführung der 5,5 Mio. € bei der WIBank hängt davon ab, wie sich die Liquiditätslage der Stadt Viernheim weiterentwickeln wird. Derzeit liegen die Erträge aus der Gewerbesteuer rd. 2 Mio. € unter dem Ansatz. Erfahrungsgemäß steigt das Gewerbesteueraufkommen im 2. Halbjahr, allerdings kann hierzu keine Garantie gegeben werden. Dies könnte zu einem Liquiditätsengpass führen, der eine Rückführung des Kassenkredites bei der WIBank gefährdet.

Weiterhin wäre bei vorzeitiger Rückführung eine Vorfälligkeitsentschädigung seitens der Stadt Viernheim zu entrichten. Diese beläuft sich aktuell auf rd. 147 T€ (indikative u. unverbindliche Angabe durch die WIBank). Dieser Betrag kann – vorausgesetzt die Gewerbesteuererinzahlungen bewegen sich auf einem höheren Niveau – im Budget des Kämmereiamtes aufgefangen werden.

Im Zusammenhang mit dem HessenkasseG werden ebenfalls die im Vorbericht erwähnten haushaltsrechtlichen Begleitregelungen umgesetzt. Dies sind im Einzelnen:

- den Kassenkredit (künftig als „Liquiditätskredit“ bezeichnet) auf die Funktion des Mittels zur Überbrückung kurzfristiger, nicht anderweitig abzudeckender Liquiditätsengpässe zu begrenzen und unterjährig wieder zurückzuführen
- die Aufstellung einer genaueren kommunalen Liquiditätsplanung, die der Rechtfertigung des Kreditrahmens für Liquiditätskredite dient
- den Nachweis eines Pflicht-Liquiditätspuffer (2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre; für Viernheim entspräche das ca. 1,3 Mio. €)
- die Erweiterung der Pflicht zum Haushaltsausgleich auf Ergebnis- (vgl. § 92 Abs. 4 HGO) und Finanzhaushalt (vgl. dazu bereits § 3 Abs. 3 GemHVO)
- die Erteilung der Genehmigung für genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung erfolgt erst, wenn der Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Vor-Vorjahres vorliegen

- die vorgetragenen „Alt“-Fehlbeträge können mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 einmalig mit dem Eigenkapital verrechnet werden

Diese Vorgaben – verbunden mit der bereits vorliegenden Verpflichtung die Tilgungszahlungen aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zu stemmen (in 2018 rd. 2,7 Mio. €) – werden künftig das Finanzkorsett der Stadt Viernheim noch enger machen. Der im Finanzhaushalt 2018 vorhandene Fehlbedarf von rd. 840 T€ kann durch bestehende Liquiditätsüberschüsse aus Vorjahren aufgefangen werden. Sollte – abweichend von der aktuellen Ergebnis- und Finanzplanung – in den Folgejahren erneut ein Fehlbedarf bestehen, der nicht gedeckt werden kann, sind (Spar-) Maßnahmen zu ergreifen, um die genannten gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können. Diese Maßnahmen sind künftig verbindlich im Haushaltssicherungskonzept festzulegen.

Näheres zum Investitionsprogramm (Förderrichtlinien, Antragsverfahren etc.) wird für das 2. Halbjahr 2018 erwartet. Sobald relevante Neuigkeiten vorliegen bzw. die Möglichkeit der Antragstellung eröffnet wird, wird eine Weiterleitung an die Gremien erfolgen.

Der Magistrat wird sich in seiner Sitzung am 14.05.2018 mit der Angelegenheit befassen. Über das Ergebnis wird berichtet.